

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 52/57
"KURGEBIET-HAMMERMATTEN", 2. Änderung

Waldshut, den 22. Mai 1999

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXT)



1.) § 1 -Art der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

a) Absatz e wird gestrichen.

b) In § 1 Abs. d werden nach Nr. 5 folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

"6. SO/Kurappartements

7. SO/Sportanlagen".

2.) § 2 -Ausnahmen- wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. d werden nach Nr. 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

"5. Im SO/Kurappartements sind nur bauliche Anlagen zum Zwecke der Kurerholung (Appartements mit gastronomischem Bereich) zulässig.

6. Im SO/Sportanlagen sind nur auf der durch Baugrenze näher festgesetzten Fläche zweckgebundene bauliche Anlagen, z.B. Sporthalle, zulässig".

3.) § 3 -Maß der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Garagengeschosse oder ihre Baumasse werden nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet".

4.) Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a -Höhenlage der baulichen Anlagen-

Die Firsthöhe des Gebäudes auf dem Nordteil des Grundstückes Lgb. Nr. 669 muss mindestens 2 m unter der Firsthöhe des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Lgb. Nr. 669/1 (Fa. Hotex) liegen.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe des Gebäudes im Südteil des Grundstücks Lgb. Nr. 669 darf höchstens 0,5 m über der Höhe der Oberkante der Fahrbahn des Schwarzen Weges liegen und die Höhe des Gebäudes darf -ebenfalls gemessen von der Oberkante der Fahrbahn des Schwarzen Weges- das Maß von 11,25 m nicht übersteigen.

5.) § 6 -Stellplätze und Garagen- wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) "Im Sondergebiet/Kurappartements sind mindestens 40 Stellplätze als Tiefgarage unter der Geländeoberfläche zu errichten. Werden darüber hinaus weitere Stellplätze erforderlich, so sind sie als offene Stellplätze im Nordteil des Baugrundstücks anzuordnen.

6.) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a -Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen-

Entlang der Nordseite des Schwarzen Weges sind für das Grundstück Lgb. Nr. 669 Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

7.) Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11 -Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind-

Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle (Badquelle) vor mittelbaren Beschädigungen sind Sprengarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans, solange ein Quellenschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, unzulässig.

Bad Säckingen, 4. Dezember 1978


2. Bebauungsplan-Änderung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 22. Mai 1979

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

Im Auftrag

